



(1) GELTUNG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Firma **team b-quadrat** - Ingenieure & Redakteure e.K. (im folgenden **team b-quadrat** genannt) abgeschlossenen Verträge.

team b-quadrat nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für **team b-quadrat** nicht verbindlich, es sei denn, **team b-quadrat** bestätigt sie schriftlich.

(2) BINDUNG AN ANGEBOTE

team b-quadrat ist an ihre Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von **team b-quadrat** nach Ablauf dieser Frist, so ist **team b-quadrat** berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

(3) LEISTUNGEN VON TEAM B-QUADRAT

team b-quadrat bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der Technischen Dokumentation, sowie der Technischen Kommunikation und Werbung an:

- Formulieren und Erstellen technischer Dokumentationen
- Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
- Übersetzungen technischer Dokumentationen
- Vorbereitung und Schulung Technischer Redakteure oder Mitarbeiter in Herstellungsunternehmen
- Anfertigung von technischen Illustrationen
- Entwicklung von Konzepten und Produktion technischer Dokumentationen und Präsentationen auf elektronischen Medien (CD-ROM, Online-Dienste)
- Beratung im Bereich Technischen Dokumentationsmanagements
- Beratung, Konzeption für technische Kommunikation, Werbung und Marketingstrategie
- Ingenieurleistung:
 - CE-Consulting
 - Normenrecherchen
 - Consulting zum Gebrauchsdesign
 - Consulting zum OperatingDesign

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten von **team b-quadrat** mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen **team b-quadrat** und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist; ergänzend geltend die vorliegenden AGB.

(4) LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(4.1) VERGÜTUNG

Soweit bereits Abweichendes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

(4.2) KOSTENVORANSCHLÄGE

Auf Wunsch des Kunden erstellt **team b-quadrat** einen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

Aussagen in Kostenvoranschlägen von **team b-quadrat** sind unverbindlich. Eine inhaltliche Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

(4.3) ZAHLUNG DER VERGÜTUNG

Sollte zwischen den Parteien nichts anders vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

30 % der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch **team b-quadrat**.

60 % der vereinbarten Vergütung wird fällig – bei Vorliegen der Voraussetzungen des letzten Absatzes und mit Übergabe der von **team b-quadrat** erbrachten Leistung an den Auftraggeber.

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen, werden die restlichen 10 % der vereinbarten Vergütung fällig mit der Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber.

(4.4.) KOSTENFOLGEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den **team b-quadrat** zu vertreten hat, steht **team b-quadrat** ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen bleibt das vertraglich vereinbarte Honorar bestehen, unter Abzug ersparter Aufwendungen.

(4.5) MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat **team b-quadrat** zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von **team b-quadrat** zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für das Projekt zuständigen Mitarbeiter von **team b-quadrat** den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber von **team b-quadrat** Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für **team b-quadrat** zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, **team b-quadrat** mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z.B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z.B. Produkt-, Tätigkeits- oder Risikobeurteilung, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit **team b-quadrat** solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch **team b-quadrat** ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt **team b-quadrat** bei der Abwehr solcher Rechte und stellt **team b-quadrat** von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist **team b-quadrat** berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann **team b-quadrat** einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

(5) LIEFERZEIT

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch **team b-quadrat**, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt 4.4. benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte Leistung das Unternehmen **team b-quadrat** verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **team b-quadrat** trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob bei **team b-quadrat** oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. **team b-quadrat** muß ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch **team b-quadrat** um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.



(6) GEFAHRENÜBERGANG UND VERSAND

Der Versand erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart, mit der Post.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch **team b-quadrat** gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten von **team b-quadrat**, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von **team b-quadrat** erstellten Technischen Dokumentation auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder **team b-quadrat** die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.

Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die von **team b-quadrat** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, Email und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Mißverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern **team b-quadrat** kein grobes Verschulden trifft.

(7) ABNAHME

Die Abnahme der von **team b-quadrat** erstellten Leistung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe schriftlich die Abnahme zu erklären.

Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der Leistung die Abnahme erklärt, ist **team b-quadrat** berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

(8) SACHMÄNGELHAFTUNG

Ist die von **team b-quadrat** gelieferte Leistung mangelhaft, ist **team b-quadrat** zunächst verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von **team b-quadrat** gelieferten Produkte hat der Auftraggeber innerhalb von sechs Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sechs Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Sachmängelhaftung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

team b-quadrat haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(9) AUFRECHNUNGSVERBOTE / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von **team b-quadrat** keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

(10) EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

Soweit zwischen **team b-quadrat** und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt **team b-quadrat** dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Produkte – einschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck – nämlich der Beifügung einer Technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form – ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung von **team b-quadrat** untersagt.

team b-quadrat haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten Dokumentation entstehen.

Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der Dokumente, z.B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, werden nicht eingeräumt.

Sollte der Auftraggeber eine weitergehende Nutzung der Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muß er die vorherige schriftliche Genehmigung von **team b-quadrat** einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.

Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch **team b-quadrat** die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis von **team b-quadrat** untersagt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von **team b-quadrat** zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in den Dokumenten anzubringen.

team b-quadrat versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert **team b-quadrat**, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. **team b-quadrat** liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

(11) SUBUNTERNEHMER

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **team b-quadrat** zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z.B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

(12) REFERENZEN

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **team b-quadrat** den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

(13) TÄTIGKEIT FÜR MITBEWERBER

team b-quadrat ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

(14) GEHEIMHALTUNG

Unterlagen und Informationen, die von **team b-quadrat** von dem Auftraggeber übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von **team b-quadrat** vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

(15) SCHRIFTFORM

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

(16) GERICHTSSTAND

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Daun/Vulkaneifel. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(17) RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis zwischen **team b-quadrat** und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.
